KANTON URI

OBERGERICHT

Verwaltungsrechtliche Abteilung

OG V 2026 39

Abschreibungsbeschluss
vom 16. November 2026

Besetzung

Präsidentin Agnes H. Planzer Stüssi
Gerichtsschreiber Matthias Jenal

Verfahrensbeteiligte

A.___

Beschwerdeführer

gegen

Amt für Arbeit und Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Vorinstanz

Gegenstand

Wegweisung

(Nichteintretensentscheid vom 03.07.2026)

Prozessgeschichte:

A.

A.___ (fortan: Beschwerdeführer) erhob mit Eingabe vom 3. August 2026 Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung). Er beantragte, «der Nichteintretentsentscheid vom 3. Juli 2026» sei aufzuheben. Zudem sei das «Amt für Arbeit und Migration Uri» anzuweisen, «auf meine Beschwer-de vom 25. Mai 2026 einzutreten und die Wegweisungsverfügung vom 21. Mai 2026 materiell zu überprüfen.» Der angefochtene Entscheid lag der Eingabe nicht bei.

B.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 5. August 2026 in das Geschäftsprotokoll des Obergerichts des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung) aufgenommen. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, dem Gericht innert 10 Tagen den angefochtenen Entscheid nachzureichen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Innert gleicher Frist habe der Beschwerdeführer zudem ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Die verfahrensleitende Verfügung wurde gemäss Sendeverfolgung der Schweizerischen Post am 5. August 2026 versandt und kam nach einem am 14. August 2026 erfolgten Zustellversuch am 24. August 2026 mit dem Vermerk «unbekannt» an das Gericht zurück.

C.

Am 31. August 2026 erfolgte die Publikation im Amtsblatt. Der Beschwerdeführer wurde darüber orientiert, dass im rubrizierten Dossier bei der Gerichtskanzlei eine Verfügung zur Abholung bereit liege.

Erwägungen:

1.

1.1 Gemäss Art. 10 Abs. 1 und 2 Reglement zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration und zum Asylgesetz (RB 1.4221; nachfolgend Regl.) kann ein Einspracheentscheid des Amtes für Arbeit und Migration Uri direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung) angefochten werden. Im Übrigen gelten die Be-stimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV, RB 2.2345, [Art. 10 Abs. 3 Regl.]). Die Zuständigkeit des Obergerichts zur Behandlung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den am 21. Mai 2026 ergangenen Entscheid der Vorinstanz ist gegeben.

1.2 Gemäss Art. 64 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 VRPV ist der angefochtene Entscheid der Beschwerdeschrift beizufügen. Genügt die Beschwerdeschrift diesen Anforderungen nicht, setzt die Rechtsmittelbehörde dem Beschwerdeführer eine kurze Frist an, innert welcher er den Mangel beheben muss. Damit verbindet sie die Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (Art. 49 Abs. 3 VRPV). Das Beifügen des angefochtenen Entscheides gilt dem Wortlaut von Art. 49 Abs. 3 VRPV nach und gemäss Praxis des Gerichts als relatives (verbesserliches) Gültigkeitserfordernis (vgl. Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 02.11.2017, OG V 17 57 [BGer 2C_1021/2017 vom 05.12.2017]). Das Bundesgericht erachtete es als mit Art. 4 aBV (heute Art. 9 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [SR. 101 BV]) vereinbar, die Pflicht, den angefochtenen Entscheid beizufügen, als relatives Gültigkeitserfordernis auszugestalten (BGE 92 I 9 = Pra 55 S. 304 E. 2). Die Beilage des angefochtenen Entscheids ist nicht bloss Selbstzweck, sondern erlaubt es der Rechtsmittelbehörde den Anfechtungsgegenstand festzustellen und ermöglicht ihr die Zuständigkeit, die Beschwerdelegitimation, die Einhaltung der Beschwerdefrist sowie den allfälligen Einbezug anderer Beteiligter in das Verfahren zu prüfen (vgl. [zur analogen Bestimmung im VwVG] Seethaler/Portmann, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 3. Aufl., Zürich 2023, Rz. 97 zu Art. 52).

1.3 Gemäss Art. 21 Abs. 1 VRPV sind Verfügungen den Beteiligten und den betroffenen Dritten schriftlich zu eröffnen. Angesetzte Fristen laufen vom gesetzlich festgelegten Zeitpunkt oder vom Datum der schriftlichen Zustellung an, wobei der Tag, an dem die Verfügung eröffnet wird, für die Fristberechnung nicht zählt (vgl. Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 VRPV). Gemäss Art. 21 Abs. 4 VRPV gilt eine Verfügung auch dann als schriftlich zugestellt, wenn der Adressat die Zustellung verhindert. Kann die Verfügung nicht zugestellt werden oder richtet sie sich an einen unbestimmten Personenkreis, wird sie durch Veröffentlichung im Amtsblatt eröffnet (Art. 21 Abs. 6 VRPV). Nehmen Parteien an einem Verfahrensverhältnis teil, verpflichtet sie ein solches, sich nach Treu und Glauben zu verhalten und unter anderem dafür zu sorgen, dass behördliche Akte, die das Verfahren betreffen, ihnen zugestellt werden können (vgl. BGE 141 II 429 E. 3.1).

1.4 Der Beschwerdeführer hat mit Einreichung seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein Prozessrechtsverhältnis begründet. Er war demnach nach Treu und Glauben verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihm behördliche Akte, die das Verfahren betreffen, zugestellt werden können. In seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde nannte der Beschwerdeführer als Absenderadresse seine Adresse in Italien. Das Gericht versandte deshalb seine verfahrensleitende Verfügung vom 5. August 2026 zur Eröffnung des Gerichtsverfahrens an die genannte italienische Adresse. Da die Sendung an der genannten Adresse nicht zugestellt werden konnte (Retournierung mit dem Vermerk «unbekannt», vgl. Bst. B. hievor), erfolgte in Anwendung von Art. 21 Abs. 6 VRPV am 31. August 2026 die Eröffnung mittels Publikation im Amtsblatt. Die in der verfahrensleitenden Verfügung vom 5. August 2026 angesetzte 10-tägige Frist

zur Nachreichung des angefochtenen Entscheids begann demnach am 1. September 2026 zu laufen und endete am 10. September 2026. Der Beschwerdeführer reichte den angefochtenen Entscheid innert Frist nicht ein. Da der angefochtene Entscheid weder mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde selbst noch innert Nachfrist eingereicht wurde, mangelt es an einem Gültigkeitserfordernis (vgl. E. 1.2 hievor). Dies führt androhungsgemäss zum Nichteintreten auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

1.5 Prozessentscheide ohne Sachurteil fallen in die Zuständigkeit der Vorsitzenden der Abteilung (Art. 37g i.V.m. Art. 25a Abs. 3 lit. b Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, RB 2.3221]).

2.

Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 300.00 festzusetzen (Art. 38 VRPV i.V.m. Art. 2 ff. Gerichtsgebührenverordnung [GGebV, RB 2.3231] und Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Gerichtsgebührenreglement [GGebR, RB 2.3232]). Die Kosten des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 34 Abs. 1 lit. b VRPV). Eine Parteientschädigung ist dem unterliegenden und im Übrigen nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer nicht zuzusprechen (Art. 37 Abs. 2 VRPV). Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

Das Obergericht beschliesst:

1. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nicht eingetreten.

2. Die Verfahrenskosten von CHF 300.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

4. Eröffnung:

   - Beschwerdeführer
   - Vorinstanz
   - Staatssekretariat für Migration

Altdorf, 16. November 2026

OBERGERICHT DES KANTONS URI
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Die Präsidentin Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen** nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in der in Art. 42 Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]) vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die zulässigen Beschwerdegründe richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des BGG.

Versand: